

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 221

"Rosastraße/Müller-Breslau-Straße/Von-Einem-Straße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz „6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Rosastraße/Müller-Breslau-Straße/Von-Einem-Straße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das von der Müller-Breslau-Straße, Von-Einem-Straße, Rosastraße, Isenbergstraße, Müller-Breslau-Straße umschlossene Gelände.

II. Allgemeines

Im Leitplan der Stadt Essen (Flächennutzungsplan i.S. des Bundesbaugesetzes) ist das im vorliegenden Bebauungsplan erfaßte Gelände als Grünfläche ausgewiesen. Es war bereits seiner Zeit für den Bau eines Hallen- oder eines Freibades und für Schulturn-, Tummel- und Spielplätze vorgesehen.

Gemäß § 8 Absatz 2 BBauG ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. So sind die für den Gemeinbedarf erforderlichen Flächen im Bebauungsplan festgelegt. Der südliche Teil des Geländes ist für ein Hallenbad einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen. Im nördlichen Geländeteil, an der Rosastraße, ist der Bau einer Volksschule für den Bereich Südost/Rüttenscheid beabsichtigt. Im Schulleitplan ist dieses Schulsystem vorgesehen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung	700.000,-- DM
Tiefbaukosten	<u>600.000,-- DM</u>
zusammen ca.	<u><u>1.300.000,-- DM</u></u>

Für die zu gegebener Zeit auf dem Gelände durchzuführen- den Neubaumaßnahmen sind Kosten nicht angegeben, da endgültige Entwurfspläne nicht vorliegen und im Bebauungsplan Einzelheiten über die Bauvorhaben nicht festgelegt sind.

Essen, den 20. September 1962



Stadtplanungsamt

*J. Lohm*  
Baudirektor

Tiefbauamt

*A. Lohm*  
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

*H. P. K. K.*  
Liegenschaftsdirektor

Baudezernat

*J. Lohm*  
Beigeordneter

Gehört zur Vfg. v. 6. Juni 1963  
Az. IBA-125.4/Esse 38)

Essen, den 6. Juni 1963  
Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) in der Zeit vom 7.1.1963 bis 6.2.1963 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 8. Februar 1963



Der Oberstadtdirektor

I.A.

*Allester*

techn. Stadtamtmann

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 30... vom ..27. Juli 1963..... veröffentlicht worden. Die Begründung liegt ab ..29. Juli 1963..... öffentlich aus.

Essen, den 29. Juli 1963



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

*Allester*

techn. Stadtamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

*Allester*

Städt. Vermessungsoberamtmann

